

## **Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 14.07.2016**

Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung.

### **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 16.06.2016 (Nr. 07/16ö)**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung wird ohne Einwände genehmigt.

### **Anfrage auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 519/33 Gmkg.**

**Walsdorf – Erlauer Weg 19** Der Antragssteller möchte auf dem o.g. Grundstück ein Einfamilienwohnhaus in Holzständer- oder Vollbauweise errichten. Des Weiteren möchte er das Gebäude mit einem Flachdach, 2 Vollgeschossen und einer Lärchen-Naturholzverschalung bauen. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Vorderer Weinbach IV. Im Bebauungsplan ist dieser Bereich als Mischgebiet ausgewiesen und schreibt die offene Bauweise mit einem Satteldach, Dachneigung 38° - 45° und 2 Vollgeschossen (I+D) vor, bezüglich der Dachform, Dachneigung und Vollgeschosse wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt.

Der Gemeinderat kann sich die Bebauung vorstellen und stellt die notwendigen Befreiungen in Aussicht. Die Erschließung und die Zufahrt zum Grundstück müssen gesichert sein. Bei der Vorlage eines Bauantrages ist eine Gesamtberechnung des MI-Bereiches bezüglich der noch verbleibenden Wohnnutzung beizufügen, welche von den Grundstücksnachbarn abgezeichnet werden sollen.

### **Bekanntgabe der Baugenehmigung für die Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 10/1 Gmkg. Kolmsdorf – Am Ried –**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.03.2016, TOP 2.7ö, gewünscht, dass wenn der Baugenehmigungsbescheid vom Landratsamt Bamberg und die Auflagen des Wasserwirtschaftsamts vorliegen, diese dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben werden.

Der Gemeinderat nimmt die Auflagen der Baugenehmigung vom 27.06.2016 vollinhaltlich zur Kenntnis.

### **Bericht über die Situation des Mittelschulverbandes Walsdorf – Lisberg – Priesendorf**

1. Bürgermeister FAATZ gibt einen Bericht über die Situation der Mittelschule im Bereich des Schulverbandes Walsdorf-Lisberg-Priesendorf ab. Im Schuljahr 2015/2016 waren in den Schulverbandsgemeinden insgesamt 101 Kinder schulpflichtig. Davon wurden nur 31 Kinder aus unserem Schulverband, welcher durch 11 Kinder aus dem Schulverbund Aurachtal-Ebrachgrund aufgestockt wurde, in zwei Schulklassen (8. und 9. Klasse) im Priesendorfer Schulgebäude beschult. In den anderen Schulgebäudes des Schulverbandes (Walsdorf und Lisberg) findet kein Unterricht durch die Mittelschule statt. Die verbleibenden 70 Kinder werden im Schulverbund Aurachtal-Ebrachgrund unterrichtet. Unser Schulverband Walsdorf-Lisberg-Priesendorf hat keine 5., 6. und 7. Klassen mehr. Für das kommende Schuljahr wird es nur noch eine 9. Klasse geben.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Angelegenheit soll nach Beginn des neuen Schuljahres im Gemeinderat erneut behandelt werden. Bis dahin soll die Verwaltung die Möglichkeiten der Auflösung des Schulverbandes prüfen.

### **Unterstellmöglichkeit an der Schule**

In der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2016 wurde das Thema „Unterstellmöglichkeit an der Schule“ besprochen. Der Bauausschuss steht der Errichtung einer Unterstellhalle im Bereich der Schule positiv gegenüber.

Der Gemeinderat stellt den TOP zurück. Es soll erst abgeklärt werden, welche Fahrroute des Schulbusses im neuen Schuljahr möglich ist.

### **Errichtung eines Bolzplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 517/2 Gmkg. Walsdorf**

1. Bürgermeister FAATZ schlägt für die Errichtung eines Bolzplatzes das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 517/2 Gmkg. Walsdorf, hinter dem Spielplatz im „Weiherweg“, vor, diese Fläche wird dem Gemeinderat anhand eines Luftbildes erläutert.

Die Ausführungen dienen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Unteren Naturschutzbehörde nachzufragen, ob ein Bolzplatz auf dem o.g. Grundstück aus naturschutzrechtlicher Sicht möglich wäre.

### **8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Behandlung der Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Für die Errichtung eines Holzlagerplatzes ist es erforderlich, dass der Flächennutzungsplan in dem davon betroffenen Bereich geändert wird. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben

- Wasserwirtschaftsamt Kronach, 96317 Kronach
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, 96047 Bamberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, 96117 Memmelsdorf
- BUND Naturschutz Kreisgruppe Bamberg, 96047 Bamberg
- Naturpark Steigerwald e.V., 91443 Scheinfeld
- Handwerkskammer, 95440 Bayreuth
- Markt Burgebrach, 96138 Burgebrach
- Gemeinde Lisberg, 96170 Lisberg
- Gemeinde Stegaurach, 96135 Stegaurach

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum FNP vorgebracht:

- Regierung von Oberfranken, Stellungnahme vom 20.04.2016
- Regionaler Planungsverband Ofr.-West, Stellungnahme vom 04.04.2016
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Stellungnahme vom 15.03.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.04.2016
- Regierung v. Ofr. – Bergamt Nordbayern, Stellungnahme vom 06.04.2016
- Wasserversorgung Auracher Gruppe, Stellungnahme vom 22.03.2016
- Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 08.04.2016
- Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 17.03.2016
- Gemeinde Bischberg, Stellungnahme vom 15.03.2016

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis

#### **Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 20.04.2016**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat folgendes ergeben:

**Naturschutz:**

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen o.g. Flächennutzungsplanänderung keine Einwände unter Beachtung der folgenden Auflagen:

Im Norden des Planungsgebietes befindet sich ein kleines naturschutzrechtlich geschütztes Feuchtgebiet (Nass- oder Feuchtwiese mit Braun-Segge, Mädesüß, Großem Wiesenknopf und Roß-Minze). Dieser Bereich muss von der Planung ausgenommen werden, er ist aktuell auch nicht mit Energieholz bepflanzt.

Die Fläche für den Holzlagerplatz ist eine artenreiche, nährstoffarme Wiese und damit nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG geschützt. Eine Überplanung ist nur möglich, wenn an anderer Stelle eine gleichwertige Fläche angelegt wird (ca. 1.800 m<sup>2</sup>).

**Wasserrecht:**

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Wasserwirtschaftlich sensible Bereiche sind nicht betroffen. Maßnahmen zur Beseitigung von Niederschlagswasser entfallen. Regenwasser kann an den Holzstapeln diffus versickern. Das Regenrückhaltebecken (südlich, am Flurweg, Fl.Nr. 961) ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise oder Anregungen sind nicht veranlasst.

Aus Sicht der Fachbereiche Immissionsschutz, Kreiseigener Tiefbau, Bauleitplanung und Verkehrswesen bestehen keine Bedenken.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Naturschutzes und des Wasserrechts zur Kenntnis. Der nördliche Teilbereich mit ca. 1.020 qm ist aus der Planung herauszunehmen.

Die Einschätzung der Fläche für den Holzlagerplatz wird, nach erneuter Begehung zu einem günstigeren Vegetationszeitpunkt (vorherige Kartierung erfolgte im Spätherbst) durch einen Biologen des Planungsbüros TEAM4, nicht geteilt. Wie in der Bestanderfassung aufgeführt, handelt es sich aufgrund des Artenspektrums um ein intensiv genutztes, artenarmes Grünland (Fuchsschwanzwiese). Die momentane Eingriffsbilanzierung wird daher beibehalten.

Der Gemeinderat nimmt die übrigen Ausführungen des Landratsamtes Bamberg ebenfalls zur Kenntnis.

**Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 11.04.2016**

Die einbezogene Fläche wird als Energiewald und extensives Grünland genutzt und ist auf Grund der geringen Größe (Grünland) für die Landwirtschaft eher von untergeordneter Bedeutung. Es ist aber darauf zu achten, dass auch nach Durchführung der Planung, der westlich angrenzende Flurweg weiterhin uneingeschränkt von der Landwirtschaft genutzt werden kann (z. B. Behinderung durch parkende PKW und Schlepper).

Ansonsten bestehen seitens des AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) keine Bedenken gegen die 8. FNP-Änderung.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinde wird nach den Planungsdurchführungen auf die uneingeschränkte Nutzung des westlich angrenzenden Flurweges achten.

**Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 26.04.2016**

Die Bayernwerk AG teilt mit, dass nach Einsicht der Planunterlagen keine Einwände zum Plangebiet bestehen, da in diesem Bereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG betrieben werden.

Im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsfläche befindet sich eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk AG. Die Baubeschränkungszone der Freileitung beträgt zwischen 6,0 und 13,0 m beidseitig der Leitungsachse.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb der Baubeschränkungszone kann es teilweise zu erheblichen Baubeschränkungen kommen. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen DIN VDE Bestimmungen 0210 und 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, Sport- und Freizeitanlagen, Gewässern, Anpflanzungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, etc. zu den Versorgungsanlagen festgelegt sind. Pläne für Bauvorhaben in diesem Bereich sind uns deshalb rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung auf der Grundlage einschlägiger Vorschrift vorzulegen.

Bei Anpflanzungen ist zu beachten, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur niedrig wachsende Gehölze angepflanzt werden dürfen.

Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Auflagen werden entsprechend beachtet. Ausgleichsmaßnahmen die den Bestand, die Sicherheit und den Betrieb von Freileitungen beeinträchtigen sind nicht vorgesehen. Die Ausgleichsfläche befindet sich bereits im Ökokonto der Gemeinde und wird als Extensivwiese durch Auerochsen beweidet.

#### **Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 11.04.2016**

Grundsätzliche Einwendungen gegen die Planung bestehen nicht. Bei der Lagerfläche ist jedoch zu beachten, dass eine Ablagerung nur so erfolgt, dass auf den angrenzenden Wirtschaftswegen ein ungehinderter Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und überbreiten Erntemaschinen - auch mit angebauten Schneidwerk zum Umsetzen von Feld zu Feld - möglich ist.

Die Festsetzung einer Ausgleichsfläche bitten wir grundsätzlich zu überdenken, da die Nutzung Fläche als Holzlagerplatz - durch den Ersatz fossiler Brennstoffe durch nachwachsende Rohstoffe - ja ein der Natur und Umwelt dienliches Vorhaben ist. Warum nur durch die Realisierung auf einer bereits vorhandenen Fläche eine Erhöhung des Faktors und damit der Ausgleichsfläche einhergeht ist für uns nicht nachvollziehbar. Auf die Festsetzung einer Ausgleichsfläche ist daher zu verzichten damit der Landwirtschaft nicht noch zusätzliche Flächen entzogen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinde wird nach den Planungsdurchführungen auf die uneingeschränkte Nutzung der angrenzenden Wirtschaftswege achten.

Durch das festgesetzte Sondergebiet sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ("Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen" §14 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten, die vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind (§15 Abs.2 BNatSchG). Diese Meinung wird seitens des Gemeinderates Walsdorf auch nicht geteilt. Da allerdings bereits ein Ökokonto vorhanden ist, stimmt der Gemeinderat ausnahmsweise einer Verrechnung zu. Die Verwendung von Grund und Boden wird jedoch durch einen geringen Ausgleichsfaktor und eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde möglichst gering gehalten.

### **Bürgereingaben**

Die Planunterlagen für die Flächennutzungsplanänderung lagen in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

### **Billigungsbeschluss**

Der Gemeinderat Walsdorf nimmt Kenntnis von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Walsdorf.

Der Gemeinderat Walsdorf billigt den vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung WITTMANN, VALIER und Partner GBR, Bamberg ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 14.07.2016 mit Begründung vom 14.07.2016 sowie den heute beschlossenen Planänderungen.

### **Auslegungsbeschluss**

Die gebilligte Planfassung vom 14.07.2016 ist nach Maßgabe des § 4a Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, welche Arten umweltbezogener Informationen in der Gemeinde verfügbar sind sowie, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Träger öffentlicher Belange sind über die Beschlüsse und die öffentliche Auslegung zu informieren. Ein geänderter Planentwurf inkl. Begründung ist, wenn nötig, beizugeben.

Das Beteiligungsverfahren ist durch das Büro für Städtebau und Bauleitplanung durchzuführen.

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Holzagerplatz“**

#### **Behandlung der Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Für die Errichtung eines Holzagerplatzes ist es erforderlich, dass ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben

- Wasserwirtschaftsamt Kronach, 96317 Kronach
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, 96047 Bamberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, 96117 Memmelsdorf
- BUND Naturschutz Kreisgruppe Bamberg, 96047 Bamberg
- Naturpark Steigerwald e.V., 91443 Scheinfeld
- Handwerkskammer, 95440 Bayreuth
- Markt Burgebrach, 96138 Burgebrach
- Gemeinde Lisberg, 96170 Lisberg
- Gemeinde Stegaurach, 96135 Stegaurach

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:

- Regierung von Oberfranken, Stellungnahme vom 20.04.2016
- Regionaler Planungsverband Ofr.-West, Stellungnahme vom 04.04.2016
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Stellungnahme vom 15.03.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.04.2016
- Regierung v. Ofr. – Bergamt Nordbayern, Stellungnahme vom 06.04.2016
- Wasserversorgung Auracher Gruppe, Stellungnahme vom 22.03.2016
- Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 08.04.2016
- Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 17.03.2016
- Gemeinde Bischberg, Stellungnahme vom 15.03.2016

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

#### **Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 20.04.2016**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat folgendes ergeben:

##### **Naturschutz:**

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen o.g. Bebauungsplan keine Einwände unter Beachtung der folgenden Auflagen:

Im Norden des Planungsgebietes befindet sich ein kleines naturschutzrechtlich geschütztes Feuchtgebiet (Nass- oder Feuchtwiese mit Braun-Segge, Mädesüß, Großem Wiesenknopf und Roß-Minze). Dieser Bereich muss von der Planung ausgenommen werden, er ist aktuell auch nicht mit Energieholz bepflanzt.

Die Fläche für den Holzlagerplatz ist eine artenreiche, nährstoffarme Wiese und damit nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG geschützt. Eine Überplanung ist nur möglich, wenn an anderer Stelle eine gleichwertige Fläche angelegt wird (ca. 1.800 m<sup>2</sup>).

##### **Wasserrecht:**

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Wasserwirtschaftlich sensible Bereiche sind nicht betroffen.

Maßnahmen zur Beseitigung von Niederschlagswasser entfallen. Regenwasser kann an den Holzstapeln diffus versickern. Das Regenrückhaltebecken (südlich, am Flurweg, Fl.Nr. 961) ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise oder Anregungen sind nicht veranlasst.

Aus Sicht der Fachbereiche Immissionsschutz, Kreiseigener Tiefbau, Bauleitplanung und Verkehrswesen bestehen keine Bedenken.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Naturschutzes und des Wasserrechts zur Kenntnis. Der nördliche Teilbereich mit ca. 1.020 qm ist aus der Planung herauszunehmen.

Die Einschätzung der Fläche für den Holzlagerplatz wird, nach erneuter Begehung zu einem günstigeren Vegetationszeitpunkt (vorherige Kartierung erfolgte im Spätherbst) durch einen Biologen des Planungsbüros TEAM4, nicht geteilt. Wie in der Bestanderfassung aufgeführt, handelt es sich aufgrund des Artenspektrums um ein intensiv genutztes, artenarmes Grünland (Fuchsschwanzwiese). Die momentane Eingriffsbilanzierung wird daher beibehalten.

Der Gemeinderat nimmt die übrigen Ausführungen des Landratsamtes Bamberg ebenfalls zur Kenntnis.

#### **Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 11.04.2016**

Die einbezogene Fläche wird als Energiewald und extensives Grünland genutzt und ist auf Grund der geringen Größe (Grünland) für die Landwirtschaft eher von untergeordneter Bedeutung.

Es ist aber darauf zu achten, dass auch nach Durchführung der Planung, der westlich angrenzende Flurweg weiterhin uneingeschränkt von der Landwirtschaft genutzt werden kann (z. B. Behinderung durch parkende PKW und Schlepper).

Ansonsten bestehen seitens des AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) keine Bedenken gegen den vorgelegten BBP "Sondergebiet Holzlagerplatz".

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinde wird nach den Planungsdurchführungen auf die uneingeschränkte Nutzung des westlich angrenzenden Flurweges achten.

#### **Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 26.04.2016**

Die Bayernwerk AG teilt mit, dass nach Einsicht der Planunterlagen keine Einwände zum Plangebiet bestehen, da in diesem Bereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG betrieben werden.

Im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsfläche befindet sich eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk AG. Die Baubeschränkungszone der Freileitung beträgt zwischen 6,0 und 13,0 m beidseitig der Leitungssachse.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb der Baubeschränkungszone kann es teilweise zu erheblichen Baubeschränkungen kommen. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen DINVDE Bestimmungen 0210 und 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, Sport- und Freizeitanlagen, Gewässern, Anpflanzungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, etc. zu den Versorgungsanlagen festgelegt sind. Pläne für Bauvorhaben in diesem Bereich sind uns deshalb rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung auf der Grundlage einschlägiger Vorschrift vorzulegen.

Bei Anpflanzungen ist zu beachten, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur niedrig wachsende Gehölze angepflanzt werden dürfen.

Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Auflagen werden entsprechend beachtet. Ausgleichsmaßnahmen die den Bestand, die Sicherheit und den Betrieb von Freileitungen beeinträchtigen sind nicht vorgesehen. Die Ausgleichsfläche befindet sich bereits im Ökokonto der Gemeinde und wird als Extensivwiese durch Auerochsen beweidet.

#### **Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 11.04.2016**

Grundsätzliche Einwendungen gegen die Planung bestehen nicht. Bei der Lagerfläche ist jedoch zu beachten, dass eine Ablagerung nur so erfolgt, dass auf den angrenzenden Wirtschaftswegen ein ungehinderter Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und überbreiten Erntemaschinen - auch mit angebauten Schneidwerk zum Umsetzen von Feld zu Feld - möglich ist.

Die Festsetzung einer Ausgleichsfläche bitten wir grundsätzlich zu überdenken, da die Nutzung Fläche als Holzlagerplatz - durch den Ersatz fossiler Brennstoffe durch nachwachsende Rohstoffe - ja ein der Natur und Umwelt dienliches Vorhaben ist. Warum nur durch die Realisierung auf einer bereits vorhandenen Fläche eine Erhöhung des Faktors und damit der Ausgleichsfläche einhergeht ist für uns nicht nachvollziehbar. Auf die Festsetzung einer Ausgleichsfläche ist daher zu verzichten damit der Landwirtschaft nicht noch zusätzliche Flächen entzogen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinde wird nach den Planungsdurchführungen auf die uneingeschränkte Nutzung der angrenzenden Wirtschaftswege achten.

Durch das festgesetzte Sondergebiet sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ("Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen" §14 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten, die vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind (§15 Abs.2 BNatSchG). Diese Meinung wird seitens des Gemeinderates Walsdorf auch nicht geteilt. Da allerdings bereits ein Ökokonto vorhanden ist, stimmt der Gemeinderat ausnahmsweise einer Verrechnung zu. Die Verwendung von Grund und Boden wird jedoch durch einen geringen Ausgleichsfaktor und eine Ausgleichsmaßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde möglichst gering gehalten.

### **Bürgereingaben**

Die Planunterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes lagen in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

### **Billigungsbeschluss**

Der Gemeinderat Walsdorf nimmt Kenntnis von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Holzlagerplatz“.

Der Gemeinderat Walsdorf billigt den vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung WITTMANN, VALIER und Partner GBR, Bamberg ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 14.07.2016 mit Begründung und Umweltbericht vom 14.07.2016 sowie den heute beschlossenen Planänderungen.

### **Auslegungsbeschluss**

Die gebilligte Planfassung vom 14.07.2016 ist nach Maßgabe des § 4a Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, welche Arten umweltbezogener Informationen in der Gemeinde verfügbar sind sowie, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Träger öffentlicher Belange sind über die Beschlüsse und die öffentliche Auslegung zu informieren. Ein geänderter Planentwurf inkl. Begründung ist, wenn nötig, beizugeben. Das Beteiligungsverfahren ist durch das Büro für Städtebau und Bauleitplanung durchzuführen.

**Abstimmung: 14 : 0**

### **Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Bamberg: Projekt „Gesunde Kommune“**

Mit Schreiben vom 14.06.2016 (eingegangen am 24.06.2016) informiert Landrat KALB die Gemeinden über das Projekt „Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Bamberg“ für welches sich die Gemeinden bis zum 25.07.2016 bewerben können. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, kulturelle und soziale Angelegenheiten wurde das Projekt kurz angesprochen. Die Mitglieder haben einen Abdruck des Informationsschreibens erhalten. Die Gemeinde soll einen Grundsatzbeschluss über eine mögliche Teilnahme fassen, das Projekt ist dann durch Arbeitsgruppen aus der Bürgerschaft umzusetzen. Seitens des Ausschusses wird eine Teilnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht befürwortet, da die gesamte Organisation und Themenwahl für das Projekt zu kurzfristig wäre.

Der Gemeinderat beschließt, dass am o.g. Projekt zum jetzigen Zeitpunkt nicht teilgenommen wird.



### **Besichtigung des Kinderhauses in Frensdorf**

1. Bürgermeister FAATZ teilt mit, dass am Freitag, 29. Juli 2016 eine Gemeinderatssitzung mit Besichtigung des Kinderhauses in Frensdorf stattfindet. Treffpunkt ist um 14.30 Uhr am neuen Rathaus in Walsdorf

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

### **Wirtshaussterben & Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz**

Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband weist mit Schreiben vom 28.06.2016 auf das Wirtshaussterben hin. Das Schreiben wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

### **Bezuschussung von Kinder-Turtle-Bussen**

Für den Kindergarten „Arche Noah“ wurden 2 Kinder-Turtle-Busse im Wert von je 1.600 € netto angeschafft. Die Gemeinde hat diese Anschaffung